



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 48

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung des Bayerischen Kinderstartgeldes die Antragstellung vom Elterngeld des Bundes entkoppelt und ein zusätzlicher Antrag notwendig werden soll (laut Auskunft des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 28.08.2025 handelt es sich pro Jahr voraussichtlich um mehr als 100 000 zusätzliche Anträge), frage ich die Staatsregierung, wie passt die zu erwartende Anzahl zusätzlicher Anträge für das neue Kinderstartgeld zum formulierten Ziel der Staatsregierung, Bürokratie abzubauen (bitte auch auf die zu erwartenden Kosten für die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge eingehen), rechtfertigt der vom StMAS genannte Grund für die Entkopplung vom Elterngeld („Die Konzentration auf ein eigenständiges Antragsverfahren erhöht die Wahrnehmbarkeit des Kinderstartgeldes als eigenständige bayerische Landesleistung“, Mail des StMAS vom 28.07.2025) aus Sicht der Staatsregierung den enormen bürokratischen Zusatzaufwand und wie soll sichergestellt werden, dass Eltern, die keine umfassende Kenntnis der Landschaft an familienpolitischen Landesleistungen haben, von ihrem Recht auf das Kinderstartgeld und die neue Notwendigkeit der Beantragung in Kenntnis gesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit dem geplanten eigenen Antragsverfahren geht kein bürokratischer Zusatzaufwand einher. Bereits im bisherigen Familiengeldverfahren waren im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes von den Eltern zusätzliche Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes zu machen („Antrag im Antrag“). Eine automatische Bewilligung der Landesleistung Familiengeld für alle Elterngeldbeziehenden fand auch beim Familiengeld nicht statt. Vielmehr mussten die Anträge gesondert geprüft und das Familiengeld gesondert verbeschrieben werden, so dass die Zahl der zu bearbeitenden Fälle durch das eigenständige Kinderstartgeld-Antragsverfahren nicht steigt. Die Antragstellung wird zudem durch das zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) digital ermöglicht und nutzerfreundlich gestaltet. Der Antrag soll bereits ab Geburt gestellt werden können. Die Daten des Bundeselterngeldverfahrens stehen den Sachbearbeitenden zur Verfügung und dürfen weiterhin genutzt werden. Die Synergien mit dem Elterngeldverfahren können daher vom ZBFS genutzt werden. Die klare Stichtagsregelung und die Ein-

malzahlung sorgen zudem für Vereinfachungen des Verfahrens für Eltern und Verwaltung. Durch gezielte Informationsmaßnahmen im Rahmen der regulären Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden zudem die anspruchsberechtigten Eltern über die Leistung und die Antragsmöglichkeiten informiert werden.